

Rentner-Krankenversicherung

nächst 5,9 Prozent. Die Bundesregierung hat alle drei Jahre die Höhe des Beitragssatzes zu überprüfen. Die Rentner haben auch diese Beiträge nicht direkt an ihre gesetzliche Krankenkasse abzuführen; auch hier gilt das Quellenabzugsverfahren. Die Versorgungswerke und die Betriebe werden mit dem Beitragseinzug belastet. Das alles läuft dann über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, weil alle Einnahmen in den Belastungsausgleich der Rentner-Krankenversicherung einbezogen werden sollen. Bei dieser Gelegenheit will Ehrenberg den Finanzausgleich innerhalb der Krankenversicherung komplettieren, wenn die Aufwendungen für das Sterbegeld und die Verwaltungskosten sollen in den Finanzausgleich einbezogen werden.

Noch problematischer ist die Ausgestaltung der Beitragsbemessungsgrenze. Für die zusätzlichen Alterseinkommen soll die allgemein übliche Beitragsgrenze gelten, die 1981 monatlich 3300 Mark beträgt und die der allgemeinen Einkommensentwicklung folgt. Die Sozialrenten sollen dagegen nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze angerechnet werden. Dies führt im Ergebnis dazu, daß für die Alterseinkommen eine höhere Grenze gilt als für die Arbeitnehmer-Einkommen. Auch können gleich hohe Altersbezüge

je nach der Art ihrer Zusammensetzung unterschiedlich belastet werden – ein kaum vertretbares Ergebnis. Hier wird offensichtlich der Versuch unternommen, die Beitragsbemessungsgrenze zu umgehen, um möglichst alle zusätzlichen Einkommen der Beitragspflicht unterwerfen zu können. Diese Regelung wird vor allem dann problematisch, wenn die Koalition nach 1984 damit beginnen sollte, den Zuschuß der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner schrittweise abzubauen. Hier könnte ein Ansatz für die Forderung nach Erhöhung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze geschaffen werden, was zu einer weiteren Umverteilung führen müßte.

Der Beitragszahlung sollen nämlich nicht nur regelmäßige Rentenleistungen unterworfen werden, sondern auch Versorgungsleistungen in der Form von Kapitalbeträgen. Dies wird damit begründet, daß sonst viele Versicherte dazu übergingen, sich die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und der berufständischen Versorgungswerke kapitalisieren zu lassen, um der Beitragsbelastung zu entgehen. Diese Erwartung ist wohl richtig. Nur würde die Einbeziehung von Kapitalbeträgen in die Beitragspflicht dazu führen, daß eben auch den Renten nicht vergleichbare Alters-

einkommen belastet würden, was der Konzeption des 21. Rentenpassungsgesetzes widerspräche. Wer solche Kapitalbeträge beitragspflichtig macht, wird auf längere Sicht nicht zögern, auch Lebensversicherungen zu erfassen; die Grenzen werden fließend.

Folgendes „originelle“ Verfahren hat sich das Arbeitsministerium für die Beitragsbelastung der kapitalisierten Versorgungsleistungen ausgedacht: Bei der Auszahlung des Kapitalbetrages wird ein Abschlag in Höhe des halben Beitragssatzes vorgenommen, zunächst also von 5,9 Prozent. Von 100 000 Mark würden damit nur 94 100 Mark ausgezahlt; 5900 Mark gingen an die Bundesversicherungsanstalt zugunsten der Krankenversicherung. Mit diesem Einmalbeitrag würde die Beitragspflicht auf Dauer abgelöst. Der Entwurf enthält auch eine Obergrenze für den zu belastenden Kapitalbetrag. Diese soll das Zehnfache der auf das Jahr bezogenen Beitragsbemessungsgrenze betragen; 1981 wären das 396 000 Mark. Dieser Kapitalbetrag würde bei der Auszahlung also um 23 364 Mark gekürzt. Der Gesetzgeber dürfte Mühe haben, eine solche Kürzung, die einem enteignungsähnlichen Eingriff zumindest sehr nahe käme, so plausibel zu begründen, daß sie vor dem Verfassungsgericht Bestand hätte. wst

ANATOL

